

³ Mit dem fakultativen Referendum können mindestens ~~1000~~ **400** Stimmberechtigte verlangen, dass in folgenden Angelegenheiten der Synode eine Abstimmung durchgeführt wird:

a. ...;

b. ...;

c. ...;

d. finanzielle Beschlüsse:

2. den Kirchensteueranteil **Steuerfuss** der Konfessionsangehörigen für die landeskirchlichen Organisation;

Werner Schneider erklärt, dass die Kommission Verfassungsrevision einen neuen Abs. 2 beantragt. Da es sich um grundsätzliches Recht handelt, ist die Kommission Verfassungsrevision der Meinung, diese Ergänzung als neuen Abs. 2 bei § 27 einzufügen. Die anderen Absätze verschieben sich nach hinten. Mit diesem Grundsatz kann die Synode von sich aus ein Geschäft dem obligatorischen Referendum unterstellen, wenn sie es als notwendig und wichtig erachtet. Betreffend Unterschriftenzahl hat sich die Kommission Verfassungsrevision analog zur Initiative für eine Reduktion der Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum auf 400 ausgesprochen. Betreffend lit. d Ziff. 2 steht in der Kantonsverfassung, dass die landeskirchliche Organisation die Steuerhoheit hat. Dies wird hier mit einer einfachen Formulierung der Kommission Verfassungsrevision umgesetzt.

Tanja Steger erklärt, dass die Freiwilligkeit, etwas dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, nicht in der Vorlage des Synodalrats ist, weil es die Absicht des Synodalrats war, die Synode zu stärken. Diese Stärkung wird mit dem Antrag der Kommission wieder eingeschränkt. Es geht nicht darum, demokratische Rechte zu beschränken. Jedoch war auch an der ordentlichen Synode vom 19. November 2014 die Thematik des Sparens gross geschrieben. Wenn etwas zu voreilig dem obligatorischen Referendum unterstellt wird, könnte es zu einer teuren Abstimmung kommen. Der Synodalrat gibt deshalb zu bedenken, dass, wenn die Synode einem Antrag wie demjenigen der Kommission zu lit. d Ziff. 2 folgen möchte, sie sich überlegen soll, ob es Sinn machen würde, zusätzlich ein qualifiziertes Quorum für den Beschluss einzuführen. Betreffend Abs. 3 Ziff. 2 (Steuerfuss) möchte Tanja Steger im Hinblick auf die noch ausstehende Beratung zu bedenken geben, ob der Terminus dieser Ziffer nicht zurückgestellt werden sollte, bis die entsprechenden Paragraphen zu den Finanzen beraten wurden. Danach kann dieser Terminus immer noch angepasst werden.

Urs Brunner fragt wie viel Referenden von 1970 bis heute eingereicht worden sind.

David A. Weiss antwortet, dass kein Referendum eingereicht wurde. Betreffend Sparbemühungen auf Kosten der demokratischen Öffnung sagt David A. Weiss, dass der Synodalrat den Finanzdruck, welchen er von der Synode signalisiert bekommen hat, ernst genommen hat und deshalb eine Fortschreibung der bisherigen Lösung beantragt. Er hat keine schlaflosen Nächte, wenn die Zahlen herabgesetzt werden. Er erklärt, dass der Synodalrat sich etwas überlegt und dies der Synode präsentiert hat. Die Synode kann entscheiden, was sie damit macht. Er sagt, dass die Synode wissen soll, dass man sie ernst genommen hat, weil man immer wieder von ihr hört, dass die landeskirchliche Organisation zu viel koste.

Lukas Gresch sagt, dass die Fraktion Stadt aufgrund der Tatsache, dass vorher die Synode die bedeutende Frage der Grösse und des Bestandes der Kirchgemeinden auf die Stufe des kirchlichen Gesetzes delegiert hat, eine Senkung der Unterschriftenzahlen unterstützt. Wenn solche fundamentalen Fragen auf dieser Ebene behandelt werden, muss das Volk die Möglichkeit haben, erleichtert das Referendum zu ergreifen.

Trudy Dinkelmann findet, wenn man sagt, dass man etwas voreilig dem obligatorischen Referendum unterstellen würde, man mit etwas droht, das wahrscheinlich so doch nicht passiert. Die Synode muss miteinander diskutieren, ob man dies überhaupt machen möchte. Es braucht eine Mehrheit in der Synode, die das beschliesst. Sie glaubt nicht, dass etwas voreilig unterstellt wird und damit die Kasse einmal mehr belastet. Innerhalb der Synode spielen sicher auch finanzielle Überlegungen eine Rolle. Sie glaubt, dass es genügend Mitglieder gibt, bei welchen das Geld sehr weit vorne im Kopf ist.

Ulrich Walther sagt, dass viel über Geld und Demokratie gesprochen wurde. Gesprochen wurde auch von Kernaufgaben. Er denkt, dass Demokratie und Parlament für die Kernaufgaben da sind. Er ist nicht grundsätzlich dagegen, für eine Abstimmung Fr. 50'000.00 hinzulegen. Aber wenn es das einzige Mittel ist, wie man als Kirche miteinander auskommt und Kompromisse oder Beschlüsse fasst, findet er es zu viel ausgegeben. Wenn man wie die Kirchgemeinde Luzern argumentiert, sind Fr. 50'000.00 überspitzt gesagt fast eine halbe Pfarrstelle. Ulrich Walther findet, dass über demokratische Prinzipien diskutiert wird, welche zwar durchaus wichtig und erstrebenswert sind. Trotzdem ist er für einen gesunden Menschenverstand, dass nicht Minderheiten oder irgendwelche politische Machtstrukturen gegeneinander das Referendum ausspielen. Er spricht sich dafür aus, dass die Unterschriftenzahl heruntergesetzt wird, findet jedoch 400 etwas zu wenig und stellt den Antrag auf 800 Unterschriften.

Trudy Dinkelmann sagt, dass es nicht möglich ist die Unterschriftenzahl für das Referendum höher anzusetzen als für die Initiative. Es wäre bereits ein Makel, wenn man sie gleich hoch ansetzen würde. Es kann über 400 oder 500 diskutiert werden, aber sicher nicht über 800.

Ulrich Walther ändert seinen Antrag auf 500 Unterschriften ab.

Karl Däppen weist darauf hin, dass die Zeit, um die 400 Unterschriften zu sammeln, nur 40 Tage ist.

Peter Laube fragt Tanja Steger bezüglich ihrer Aussage zu einem Quorum für die Synode, damit etwas nicht zu einfach dem obligatorischen Referendum unterstellt werden kann, ob diese in die Verfassung oder in der neuen Geschäftsordnung festgehalten werden müsste. Denkbar wäre ein Quorum von z.B. 2/3.

Tanja Steger erklärt, dass das obligatorische Referendum nicht einem Zufallsmehr überlassen werden soll. Deswegen hat sie vorhin von einem Quorum gesprochen. Sie empfiehlt, dies auf Verfassungsstufe zu regeln und nicht in einer dannzumaligen Ge-

schäftsordnung. Es soll von der Synode als Verfassungsgeber ein klares Zeichen gesetzt werden, dass das qualifizierte Quorum manifestiert ist.

Peter Laube stellt den Antrag Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: „Die Synode kann im Einzelfall weitere Vorlagen mit 2/3 Mehrheit dem obligatorischen Referendum unterstellen.“

Tanja Steger stellt den Ordnungsantrag Abs. 3 lit. d Ziff. 2 erst zu behandeln wenn die §§ 53-55 abgehandelt sind. **Der Ordnungsantrag wird von der Synode grossmehrheitlich angenommen und Abs. 3 lit. d Ziff. 2 nach § 55 behandelt.**

Der Antrag von Peter Laube zu Abs. 2 betreffend 2/3-Quorum für die Unterstellung einer Vorlage unter das obligatorische Referendum obsiegt mit 41 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommission Verfassungsrevision mit 20 Stimmen.

Der Antrag von Peter Laube zu Abs.2 obsiegt mit 49 Stimmen gegenüber dem Antrag des Synodalarats mit 3 Stimmen.

Betreffend Abstimmung über die Unterschriftenzahl bei einem Referendum fragt Susan Siegrist, ob es überhaupt möglich ist, über 1000 Unterschriften abzustimmen, da die Synode beschlossen hat, für die Initiative 600 Stimmen zu fordern.

Trudy Dinkelmann sagt, dass es eine demokratische Praxis ist, welche man überall verfolgen kann. In der Kantonsverfassung des Kantons Luzern liegt die Unterschriftenzahl für ein Referendum 25% tiefer als bei der Initiative. Es gibt aber auch Verfassungen, bei denen es nur 20% tiefer ist. Trudy Dinkelmann sagt, dass sie für staatliche Angelegenheiten oft auf der Strasse gestanden ist und weiss, wie schwierig es heutzutage ist, diese Unterschriften zusammen zu bringen. 40 Tage sind sehr schnell vorüber. Wenn man es mit dem Ermöglichen von Mitsprache ernst meint, müsste man für die tiefere Zahl stimmen.

Kurt Boesch wollte fragen was die rechtliche Grundlage für die Behauptung ist, dass ein Referendum nicht mehr Unterschriften benötigen darf als eine Initiative. Trudy Dinkelmann hat diese nun teilweise bereits beantwortet. Kurt Boesch sagt, dass es Praxis ist, aber rechtlich nicht ausgeschlossen wäre. Deshalb darf man über 1000 Unterschriften abstimmen.

Der Antrag von Ulrich Walther (500 Unterschriften) obsiegt im zweiten Abstimmungsdurchgang (eine erste Abstimmung ergab Stimmengleichheit) mit 31 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommission Verfassungsrevision (400 Unterschriften) mit 30 Stimmen, bei 1 Enthaltung.

Trudy Dinkelmann weist darauf hin, dass, wenn 1000 Unterschriften angenommen würden, der Kantonsrat, der diese Verfassung genehmigen muss, ein grosses Fragezeichen setzt. Es ist kein verbrieftes Recht, aber gemäss Demokratietheorie wird überlegt, wie Instrumente sein müssen, dass sie sinnvoll eingesetzt werden können. Sie bittet deshalb die Synode sehr gut zu überlegen, wie sie abstimmt.

Tanja Steger sagt, dass es noch eine 2. Lesung gibt. Die Frage, ob der Kantonsrat die Verfassung genehmigen würde und wie die politische Usanz ist, kann bis dahin abgeklärt werden.

Der Antrag von Ulrich Walther (500 Unterschriften) obsiegt mit 58 Stimmen gegenüber dem Antrag des Synodalrats (1000 Unterschriften) mit 4 Stimmen.

Nach der Pause wird ein Appell durchgeführt. Anwesend sind 61 Synodale. Die Synode ist damit beschlussfähig.

Entschuldigt sind:

Beer Regula, Ebikon
Guebey Marianne, Kriens
Rüegg Daniel, Emmenbrücke
Seewer Martha, Schötz
Sigrist Annette, Nebikon
Smolenicki Zlatko, Emmenbrücke
Steiner Caroline, Ebikon

§28 Stellung

Antrag Arno Haldemann

¹ Die Synode trägt, unter Vorbehalt der Rechte der Gesamtheit der Stimmberechtigten, die oberste **menschliche** Verantwortung für die Landeskirche.

Arno Haldemann zieht seinen Antrag zurück. Es scheint ein grosses Bedürfnis nach Transzendenz und der Unterscheidung von menschlich und geistlich vorhanden zu sein. Deshalb ist sein Antrag obsolet geworden.

§29 Synodewahlkreise und Sitzuteilung

Antrag Kommission Verfassungsrevision

³ Das kirchliche Gesetz kann einen Synodewahlkreis in mehrere Wahlkreise aufteilen. **Ein aufgeteilter Wahlkreis muss mindestens 1000 Mitglieder umfassen.**

Antrag Fraktion Agglomeration

¹ Die Landeskirche gliedert sich in die im Anhang aufgeführten Wahlkreise. Änderungen erfolgen durch kirchliches Gesetz; sie werden im Anhang nachgetra-

gen.

² Jeder Wahlkreis hat einen Mindestanspruch von zwei Synodesitzen. Für je 1'000 Mitglieder steht ihr ein weiterer Sitz zu, wobei Bruchteile bei der Berechnung der Sitze nicht berücksichtigt werden.

Antrag Fraktion Land

² Jede Kirchgemeinde hat einen Mindestanspruch von ~~zwei~~ **drei** Synodesitzen. Für je ~~4000-1500~~ (*Variante: 1200*) Mitglieder steht ihr ein weiterer Sitz zu, wobei Bruchteile bei der Berechnung der Sitze nicht berücksichtigt werden.

³ Das kirchliche Gesetz kann einen Synodewahlkreis in mehrere Wahlkreise aufteilen. Ein aufgeteilter Wahlkreis muss mindestens ~~4000-1500~~ Mitglieder (*Variante: 1200*) umfassen.

Antrag Fraktion Stadt

⁵ Die Anzahl der Synodesitze einer Kirchgemeinde darf die Gesamtzahl der Synodesitze aller anderen Kirchgemeinden nicht erreichen oder übersteigen.

Antrag Trudy Dinkelmann

Der Synode seien Berechnungen/ Zahlen vorzulegen, die den in § 29 getroffenen Regelungen zugrunde liegen und die erst erlauben zu entscheiden, ob die vorgeschlagenen Regelungen unter diesem § tauglich sind und demokratischen Prinzipien nicht zuwiderlaufen.

Werner Schneider erklärt, dass die Kommission beantragt, den 2. Satz von Abs. 3 zu streichen. Sie hat sehr lange über die Synodewahlkreise debattiert. Sie erachtet es als wichtig, dass die Kirchgemeinden und ihre Untereinheiten, sprich Teilkirchgemeinden, in der Synode im Sinne von „ich als reformiertes Kirchenmitglied bin in der landeskirchen Organisation vertreten“ vertreten sind. Die Kommission hat sich für keine fixe Sitzzahl in der Synode ausgesprochen und spricht sich für die Einteilung der Wahlkreise durch die Synode aus. Zudem ermöglicht die Aufteilung eines grossen Wahlkreises die gleichmässige Aufteilung der Stimmkraft. Dem Grundsatz, dass die Einteilung der Wahlkreise im kirchlichen Gesetz erfolgt, stimmt die Kommission zu.

Robert Liechti sagt, dass Abs. 2 in der Fraktion Agglomeration lange diskutiert wurde. Für sie wäre es wichtig, diesen Absatz wie folgt zu ändern: „Jeder Wahlkreis hat einen Mindestanspruch von 2 Synodesitzen“. Sie ist zudem gegen Abs. 3, da dann bspw. Malters keinen Sitz mehr erhalten würde, da die TKG unter 1000 Mitglieder hat.

Fritz Böziger sagt, dass die Begründung zum Antrag der Fraktion Land bereits schriftlich geliefert wurde. Die Fraktion Land hält an ihrem Antrag fest.

Lukas Gresch erklärt, dass die Fraktion Stadt ihren Antrag zurückzieht. Er war ein integraler Bestandteil des Vorschlags zu § 20 und ist in diesem Sinne obsolet geworden. Die Fraktion Stadt wird der Antrag der Kommission Verfassungsrevision unterstützen, da sie es sinnvoll findet, dass ein Wahlkreis nicht mindestens 1000 Mitglieder umfassen soll. Nachdem der Antrag der Fraktion Land zu § 19 und § 20 obsiegt hat und somit die Frage der Aufteilung ins kirchliche Gesetz exportiert wird, ist entscheidend, wie die Diskussion in der Synode läuft, da die Synode dann bei diesem kirchlichen Gesetz allfällige Gebietsveränderungen oder –aufspaltungen bestimmen kann. Die Fraktion Stadt unterstützt den Antrag der Fraktion Land keinesfalls, da er die Hürden respektive den Minderheitenschutz erhöht. Die Fraktion ist darüber erstaunt, weil die Fraktion Land bei der Festlegung der Initiativ- resp. Referendenzahlen gegen kleine Zahlen resp. einen Minderheitenschutz votiert hat. So gesehen ist für die Fraktion Stadt klar, dass die Hürden so eingebaut werden sollen, wie es der Synodalrat vorgeschlagen hat und wie es auch im Antrag der Verfassungskommission zum tragen kommt. Dies bedeutet zwei Sitze pro Wahlkreis und pro angefangenes Tausend jeweils ein Sitz. Für die Fraktion Stadt ist dies eine klare Bedingung, damit sie § 29 unterstützen kann.

Trudy Dinkelmann sagt, dass man § 29 weder zustimmen noch ablehnen kann, weil die Zahlen fehlen. Die Wahlkreisgeometrie ist eine mathematische Angelegenheit, welche Zahlen benötigt. Weder der Kommission noch der Synode lagen Zahlen vor. Es ist unsorgfältig, über § 29 zu entscheiden, ohne Zahlen vorliegen zu haben. Sie findet, dass mindestens auf die 2. Lesung hin allen diese Zahlen zur Verfügung stehen sollen, damit man beurteilen kann, ob die Vorschläge valabel sind.

Daniel Schlup sagt, dass der Antrag von Trudy Dinkelmann den Charakter eines Ordnungsantrages hat. Er wird bei den Abstimmungen an den Anfang gestellt. Zuerst soll aber der Synodalrat das Wort erhalten.

Tanja Steger sagt, dass § 19 der Kantonsverfassung zum Bereich Wahlkreise und Wahlverfahren Folgendes regelt: „¹ Der Kantonsrat wird nach dem Proporzverfahren gewählt. ² Das Gesetz bestimmt mindestens fünf Wahlkreise. Eine angemessene Vertretung der Kantonsteile ist zu gewährleisten. ³ Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt.“ Welche Wahlkreisgeometrie hier hineinspielt, sieht Tanja Steger auf den ersten Blick auch nicht. Die Kantonsverfassung hat nicht mehr festgelegt. Alles andere wird im Gesetz geregelt. Der Antrag des Synodalrats regelt in Abs. 1, dass grundsätzlich die Kirchgemeinden die Wahlkreise bilden. Dies wiederum im Blick auf das synodale Prinzip, das synodale Kirchenverständnis gemäss § 3. Es entspricht auch dem reformierten Gemeindeprinzip. Im Bericht und Antrag auf S. 38 ist betont, dass der Synodalrat die Absicht hat, die Kirchgemeinden zu stärken. Deshalb hat der Synodalrat auch zwei Fixsitze für jede Kirchgemeinde vorgesehen. Dies entspricht dem Ständeratsprinzip. Da es sich die Kirche nicht leisten kann, ein Zweikammersystem aufzuziehen, findet es der Synodalrat wichtig, dass ein gemischtes Wahlsystem vorgestellt wird. Dies mit zwei Fixsitzen in Abs. 2 und der proportionalen Vertretung der Bevölkerung in Abs. 3. In Bezug auf den Antrag der Fraktion Agglomeration sagt Tanja Steger, dass sie bereits in der letzten Synode Ausführungen über die Vernehmlassungsantwort des BKD gemacht hat, dass dieses dringend davon abrät, Wahlkreise und Gemeinden allgemein auf Verfassungsstufe oder in Anhängen

zu regeln. Abs. 4 der heutigen Kirchenverfassung regelt, dass der Synodalrat die Verteilung auf die Wahlkreise bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf legt der Synodalrat vor, dass es neu die Synode ist, da diese gestärkt werden soll.

Maurus Ruf fragt, ob er richtig in der Annahme geht, dass eine Sitzzusprache für die Teilkirchengemeinden nicht geregelt ist und wenn ja weshalb.

Tanja Steger sagt, dass es richtig ist, dass den Teilkirchengemeinden mit dem vorliegenden Entwurf keine fixen Sitze zustehen. Es geht um das synodale Prinzip und das reformierte Gemeindeprinzip, dass die Kirchengemeinden die synodale Einheit bilden.

Daniel Schlup fragt Trudy Dinkelmann, ob sie genügend Antworten erhalten hat um zu sagen, dass sie ihren Antrag zurückziehen möchte.

Trudy Dinkelmann zieht ihren Antrag nicht zurück. Für diesen Paragraphen braucht es ihres Erachtens Zahlen. Es gibt nirgends eine Modellberechnung, um nachzuvollziehen weshalb man sich für die Regelung des Synodalrats oder diejenige der Kommission entscheiden soll.

Daniel Schlup fragt Trudy Dinkelmann ob er richtig versteht, dass ihr Antrag bedeutet, dass erst über § 29 debattiert werden soll, wenn Modellzahlen vorliegen.

Trudy Dinkelmann bejaht dies. Sie fügt an, dass es korrekt ist, dass in der Kantonsverfassung steht, dass es 5 Wahlkreise gibt. Bevor diese 5 Wahlkreise definiert wurden, haben verschiedenste Berechnungen stattgefunden, welche der Verfassungskommission vorlagen. Beim Kanton Luzern konnte man am Schluss aus mathematischer Sicht sagen, dass 5 Wahlkreise in Ordnung sind. Der hiesigen Verfassungskommission ist jedoch gar nichts vorgelegen.

Urs Brunner möchte das Votum von Trudy Dinkelmann unterstützen. Er spricht als Präsident der Teilkirchengemeinde Rigi-Südseite und findet sich in § 29 überhaupt nicht vertreten. Rigi-Südseite ist weder eine Kirchengemeinde noch hat die TKG 1000 Mitglieder. Sie ist momentan bei 990 Mitgliedern. Dies kann schon mitentscheidend sein, in welche Richtung man gehen möchte. Zahlen sind deshalb für eine Meinungsbildung möglicherweise sinnvoll.

Kurt Boesch sagt, dass es nicht ganz stimmt, dass gar keine Zahlen vorlagen. Die Kommission Verfassungsrevision hat vom Synodalrat eine Zusammenstellung erhalten, allerdings mit Zahlen von 2010. Sie haben aber als Anhaltspunkt gedient, wie die Grösse sein könnte. Nicht enthalten in dieser Zusammenstellung war eine Aufteilung in weitere Wahlkreise. Die Gemeinden als Wahlkreise waren jedoch aufgelistet und man sah, welche Gemeinde wie viele Sitze erhalten würde. Es war keine präzise, aber eine taugliche Grundlage. Um dann die Aufteilung eines Wahlkreises in Unterwahlkreise vorzunehmen, werden genauere Zahlen erforderlich sein, damit man eine vernünftige Aufteilung machen und gewährleisten kann, dass jeder dieser aufgeteilten Wahlkreise in der Synode vertreten ist. Kurt Boesch glaubt nicht, dass es notwendig ist, eine riesige Rechnerei zu machen, sondern dass es als Grundlage reicht, was in der Verfassung steht und man dann bei der Umsetzung im Gesetz tiefer ins Detail gehen muss.

Daniel Schlup fragt den Kommissionspräsidenten Kurt Boesch, ob dies in der Kommission ein Thema war und wie sich die Kommission dazu geäußert hat.

Kurt Boesch erklärt dass es ein Thema in der Kommission war und es andiskutiert, jedoch kein Entscheid darüber gefällt wurde. Es wurde zurück gestellt, weil gesagt wurde, dass solche Berechnungen eine gewisse Zeit brauchen und es nicht auf die 1. Lesung reichen würde. Deshalb wurde über den Antrag von Trudy Dinklemann in der Kommission nicht entschieden. Die Meinungen waren geteilt, ob eine Berechnung gemacht werden sollte oder nicht.

Ruth Burgherr ergänzt Kurt Boesch und sagt, dass gemäss ihrer Erinnerung der Antrag von Trudy Dinklemann derjenige war, dass ein Experte hinzugezogen werden sollte und dies zu lange dauerte. Es ging nicht primär darum, diverse Varianten durchzurechnen.

Daniel Schlup fragt Trudy Dinklemann, ob sie nach wie vor an ihrem Antrag festhält.

Trudy Dinklemann bejaht dies.

Tanja Steger sagt, dass betreffend Experte in der Kommission ausgiebig diskutiert wurde. Es ging dort auch um die sogenannte doppelte Proportionalität. Ihrer Meinung nach benötigt man diese in der Kirche nicht, dies braucht man, wenn man ein Parteiensystem hat, so wie dies die weltliche Politik kennt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es sich aufdrängt, dass man einen Experten hinzuzieht. Die Zahlen lagen vor und waren entgegen dem, was Kurt Boesch gesagt hat, aus dem Jahr 2013, also relativ aktuell. Tanja Steger weist darauf hin, dass ihr Kollege Florian Fischer in stundenlanger Arbeit viele verschiedene Varianten durchgerechnet hat. Dies war die Grundlage für das Papier, das der Verfassungskommission abgegeben wurde. Er hat auch bereits den Antrag der Fraktion Land durchgerechnet. Der Synodalrat ist jederzeit bereit, auf die 2. Lesung hin dies innerhalb der Kommission und auch in den Fraktionssitzungen ausgiebig zu diskutieren. Der Synodalrat ist jedoch der Meinung, dass das, was jetzt vorliegt, als Grundsatz auf Verfassungsstufe ausreicht und keine weiteren Zahlen notwendig sind. Für die gesetzliche Ausarbeitung werden diese dann aber benötigt. Wie Urs Brunner richtig gesagt hat, findet man die Teilkirchengemeinden in § 29 nicht. Dies aufgrund der Tatsache, dass wie auch bei anderen Paragrafen die Teilkirchengemeinden nicht in der Verfassung manifestiert werden sollen, da es in der Gemeindeautonomie der Gemeinden liegt, wie diese sich allenfalls unterorganisieren möchten. Somit ist es stringent, dass auch hier die Teilkirchengemeinden nicht auftauchen. Wie aber die Unterteilung der Wahlkreise vorgenommen wird, kann auf Gesetzesstufe sehr genau angeschaut werden.

Der Ordnungsantrag von Trudy Dinklemann wird mit klarer Mehrheit abgewiesen. Es wird deshalb keine Stimmenauszählung vorgenommen.

Daniel Schlup richtet sich an die Fraktion Land und fragt, ob sie zwei Anträge stellt oder wie er die Anträge handhaben muss.

Kurt Boesch erklärt die beiden Varianten. Der Antrag der Fraktion Land zielt auf einen dem ursprünglichen Antrag resp. dem heute von der Fraktion Stadt wieder zurückgezogenen Antrag gegenüber leicht erhöhten Minderheitenschutz. Weil an der letzten Synode die Formulierung kritisiert wurde und es ein schweizweites Unikum sei, eine Obergrenze einzuführen, versucht die Fraktion Land, mit einer anderen Lösung in etwa das selbe Resultat zu erzielen. Der Minimalanspruch einer Kirchgemeinde soll deshalb 3 und nicht 2 Sitze sein. Der Minderheitenschutz würde somit etwas verstärkt. Eine zweite Frage ist die Berechnung der zusätzlichen Sitze. Gemäss Verfassungsentwurf steht einer Kirchgemeinde pro 1000 Mitglieder ein weiterer Sitz zu. Beim Durchrechnen ist aufgefallen, dass wenn man bei 1000 Mitgliedern bleibt, die Synode wieder relativ gross, irgendwo im Bereich von 65 Sitzen, sein wird. In der Vernehmlassung war das Ergebnis jedoch relativ eindeutig, dass eine Verkleinerung der Synode gewünscht wird. Ursprünglich stand eine Anzahl von 50 Sitzen zur Diskussion. Deshalb wurde die Anzahl der für einen Sitz nötigen Mitglieder auf 1500 (statt 1000) erhöht. Es geht dort rein um die Grösse der Synode und nicht darum, Sitzverschiebungen zu bewirken. Man muss sich entscheiden, ob die Synode 70, 60 oder 50 Mitglieder haben soll. Je nach dem muss die Anzahl Mitglieder dann auf 1500, 1200 oder 1000 festgelegt werden. Weil die Fraktion Land in dieser Frage offen ist, hat sie eine Variante erwähnt, welche 1200 Mitglieder vorsieht. Sie bleibt grundsätzlich beim Antrag 1500, ist aber offen eine andere Zahl einzufügen, wenn jemand das Gefühl hat, dass er deshalb zu wenig Sitze erhält.

Daniel Schlup muss wissen, ob die Fraktion Land einen oder zwei Anträge stellt.

Kurt Boesch erklärt, dass die Fraktion Land es als wichtig erachtet, wie gross die Synode sein soll. Deshalb stellt sie zwei Anträge, einmal 1200 und einmal 1500.

Daniel Schlup bittet Kurt Boesch, zu erläutern, welche Mitgliederzahl, welche Synodegrösse zur Folge hat.

Kurt Boesch präsentiert folgende Zahlen: 1000 – 64 Synodemitglieder; 1200 – 54 Synodemitglieder; 1500 – 47 Synodemitglieder. Die Zahlen stammen aus der Zusammenstellung, welche die Kommission Verfassungsrevision erhalten hat. Die Berechnung basiert auf dem Vorschlag, dass jede Kirchgemeinde 3 Sitze als Minimalanspruch hat. Bei zwei Sitzen sieht es anders aus. Aber die Fraktion Land stellt den Antrag auf 3 Sitze.

Lukas Gresch sagt, dass Kurt Boesch mit der Grösse der Synode argumentiert hat. Er glaubt, dass dies auch ein Anliegen des Synodalrats war und er deshalb die neue Regelung mit 2 Fixsitzen und pro 1000 Mitglieder einem zusätzlichen Sitz vorgeschlagen hat. Er glaubt, dass die Grösse der Synode mit der Variante des Synodalrates resp. der Verfassungskommission sehr gut reduziert werden kann. Wenn es jemandem ein Anliegen ist, dass die Synode nicht mehr 70, sondern 60 oder noch weniger Mitglieder umfassen soll, reicht es, wenn man für die Variante des Synodalrates oder der Verfassungskommission stimmt. Was bei der Fraktion Land den Unterschied macht, ist, dass die kleineren Kirchgemeinden durch diese Variante gestärkt würden. Dies muss der Vollständigkeit und Ehrlichkeit halber erwähnt werden. Es würde bedeuten, dass jede Kirchgemeinde von Anfang an 3 Sitze hat und dann pro 1500 Mit-

glieder einen weiteren erhält. Dies ist dann noch krasser zu Ungunsten der grösseren Kirchgemeinden.

Florian Fischer blendet die von ihm erstellten Berechnungstabellen ein und erklärt die zur Debatte stehenden Beispiele. Er erläutert, dass die Synode bei 3 festen Sitzen pro Kirchgemeinde und der Variante 1000 Mitglieder 64 Sitze; bei der Variante 1200 53 Sitze und bei der Variante 1500 48 Sitze haben würde.

Karl Däppen sieht ein Problem in der Repräsentation der Bevölkerung innerhalb der Synode. Bspw. vertreten 5 Krienser 3500 Mitglieder. Ein Synodaler vertritt somit 700 Reformierte. Im Wahlkreis Malters vertritt ein Synodaler 300 Reformierte. Er denkt, dass für ein synodales Ganzes diese Vertretung irgendwie sinnvoll geregelt sein muss. Es geht um die reformierte Bevölkerung des ganzen Kantons. Es können nicht nur aus der Kirchgemeinde in der Synode Beschlüsse gefasst werden, welche man versucht, durchzusetzen. Dies wurde zu wenig bedacht. Auch wenn er vorhin etwas anderes betreffend Beschränkung der Macht gesagt hat, muss gewährleistet sein, dass die reformierte Bevölkerung in der Synode angemessen vertreten ist. Insofern ist dies ein klares Votum gegen die feste Sitzzahl von 3 oder gar überhaupt einer festen Sitzzahl. Er stellt jedoch keinen Antrag, sondern möchte dies mit zu bedenken geben.

Daniel Schlup bemerkt, dass es Grenzen mitten durch die Teilkirchgemeinden geben wird, sobald effektiv eine untere Grenze des Wahlkreises festgelegt wird. Dies wäre verheerend. Für Daniel Schlup ist es ganz wichtig, dass die Vertretung des Volkes durchgängig eine Heimat hat und weiss, wo diese Vertreter hingehören, zu welcher Kirchenpflege sie referenzieren usw. Die Anzahl der Synodalen wird zurückgehen, es werden also nicht mehr immer 5 Krienser und 3 oder 4 Megger oder Adligenswiler in der Synode vertreten sein. Es sollte aber pro Teilkirchgemeinde immer noch jemand geschickt werden können. Diese Frage wird aber über den Punkt „Beschränkung der Wahlkreisgrösse“ gesteuert.

Ruth Burgherr sagt, dass sie das Votum von Karl Däppen anders verstanden hat. Er wendet sich gegen feste Sitze. Ruth Burgherr möchte an das, was Tanja Steger gesagt hat, erinnern. In der Kirche gibt es nur ein Parlament. Es gibt keinen Ständerat und in dem Sinne sehr wenig Minderheitenschutz. Da braucht es die kombinierte Arithmetik für die Wahlkreise, damit ein Minderheitenschutz eingebaut werden kann. Die festen Sitze sind sozusagen der Ständerat und die anderen, mitgliederabhängigen Sitze entsprechen dem Nationalrat. Sie findet es extrem wichtig, dass diese festen Sitze beibehalten werden, da die Minderheiten sonst wirklich am Untergehen sind.

Peter Laube unterstützt es, dass feste Sitze als "Ständerat" beibehalten werden. Er möchte sich aber vehement gegen den Antrag der Fraktion Agglomeration stellen, welche den Anspruch auch für die Wahlkreise haben möchte. Dies hätte eine Stärkung der Kirchgemeinde Luzern innerhalb der Synode zur Folge. Nach dem Modell des Synodalarats hat die Kirchgemeinde Luzern 50% der Sitze. Wenn aber die Kirchgemeinde Luzern in Wahlkreise aufgeteilt wird und diese auch wieder garantierte zwei Sitze pro Wahlkreis erhalten, wird die Kirchgemeinde Luzern wieder stärker als 50%. In den vorhergehenden Diskussionen haben alle gesagt, dass sie verhindern wollen, dass eine Kirchgemeinde mehr als 50% der Mitglieder hat. Deshalb empfiehlt Peter Laube den Antrag der Fraktion Agglomeration zur Ablehnung.

Carsten Görtzen sagt, dass die Rechnung, in welcher die Kirchgemeinde Luzern 50% ausmacht, inklusive MAU und Horw gemacht wurde. Bei einem Austritt der beiden Teilkirchgemeinden ist die Kirchgemeinde Luzern weit unter 50%. Die Gefahr, dass die Kirchgemeinde Luzern mit dieser Berechnung dann wieder grösser wäre, ist gebannt.

Florian Fischer zeigt anhand der Folien wie die Situation mit MAU und Horw als eigenständige Kirchgemeinden aussehen würde. Horw mit 1800 Mitgliedern bekäme einen zusätzlichen Sitz, MAU mit 2300 Mitgliedern bekäme zwei zusätzliche Sitze.

Arno Haldemann fragt, ob es nicht eine Beschneidung der Stimmkraft eines Luzerners ist, wenn Luzern 51.8% der Mitglieder, jedoch nur 40.7% der Sitze umfasst.

Daniel Schlup sagt, dass dies der Trick ist, den Ruth Burgherr erwähnt hat. Da es nur eine Kammer gibt und nicht einen Ständerat mit zwei Appenzellern und zwei Zürchern und einen Nationalrat mit ganz vielen Zürchern, ergibt sich eine Mischung. Daraus ergibt sich dieser Gap. Der ist jedoch gewollt und staatsrechtlich nicht bedenklich.

Tanja Steger erklärt, dass es im Gegensatz zum Antrag, in dem eine 50% Klausel betreffend Stimmkraft eingeführt werden sollte - was bedenklich wäre – es sich hier um das gemischte Prinzip handelt. Sie möchte das Votum von Ruth Burgherr unterstützen. Praktisch alle reformierten Landeskirchen kennen das gemischte System mit den Fixsitzen und der proportionalen Vertretung. Daraus resultiert dieser Gap, welcher aber aufgrund des synodalen Prinzips nicht bedenklich ist, da es um eine Mischung zwischen Ständerats- und Nationalratsprinzip geht.

Daniel Schlup erklärt, dass zuerst darüber abgestimmt wird ob man 2 oder 3 Sitze fix zuteilen will. Sollten 3 Sitze obsiegen, wird man darüber sprechen, ob es einen zusätzlichen Sitz ab 1000, 1200 oder 1500 Mitglieder pro Wahlkreis gibt. Wenn dies auch entschieden ist, wird der Antrag der Fraktion Land demjenigen der Fraktion Agglomeration und demjenigen der Kommission gegenüber gestellt. Danach wird der obsiegende Antrag demjenigen des Synodalrats gegenübergestellt.

Ruth Burgherr ist der Meinung, dass Abs. 3 der Kommission Verfassungsrevision separat zur Abstimmung kommen muss.

Daniel Schlup sagt, dass es einen Unterschied zwischen den Anträgen gibt, da die Fraktion Agglomeration von Wahlkreisen spricht, die Fraktion Land und der Synodalrat hingegen davon ausgehen, dass der Wahlkreis mit der Kirchgemeinde identisch ist.

Der Antrag, 3 fixe Sitze zu vergeben, obsiegt mit 33 Stimmen gegenüber dem Antrag, 2 fixe Sitze zu vergeben, mit 23 Stimmen, bei 3 Enthaltungen.

Daniel Schlup sagt, dass nun über die Zahl der Mitglieder eines Wahlkreises für einen zusätzlichen Sitz (1000, 1200, 1500) abgestimmt werden kann.

Maurus Ruf meint, dass ein Fehler gemacht wurde, da der Antrag der Fraktion Agglomeration von Wahlkreisen spricht, derjenige der Fraktion Land von Kirchgemeinden. Er fragt, ob dies nicht ein Widerspruch ist.

Daniel Schlup sagt, dass der Einwurf von Maurus Ruf ein anderer Ansatz ist. Er versucht nun den Antrag des Lands zu bereinigen und den Antrag Agglomeration dem bereinigten Antrag Land und der Kommission gegenüberstellen. Der Sieger wird dem Antrag des Synodalarats gegenübergestellt.

Axel Achermann ist der Meinung, dass der Antrag der Kommission nichts mit dem der Fraktion Agglomeration und Fraktion Land zu tun hat. Deshalb dürften sie nicht gegenüber gestellt werden. Der Antrag der Kommission betrifft den Abs. 3, die beiden anderen Anträge haben mit dem Abs. 3 nichts zu tun.

Daniel Schlup sagt, dass er gemeint hat, dass das Land zu Abs. 3 auch einen Antrag gemacht hat.

Ruth Burgherr sagt, dass Axel Achermann bereits fast alles gesagt hat. Die Fraktion Land hat zwar zu Abs. 3 einen Antrag gemacht, aber Ruth Burgherr ist der Meinung, dass die Streichung dieses Satzes „Ein aufgeteilter Wahlkreis muss mindestens 1500 oder 1000 Mitglieder haben“ auch dort möglich ist. Darüber müsste man abstimmen können.

Kurt Boesch erklärt, dass die Fraktion ihren Antrag insofern zurückziehen möchte, indem sie Abs. 3 Satz 2 streichen und damit die gleiche Lösung vorschlagen würde wie die Kommission. Dann kann eine Abstimmung gespart werden. Grund für den Rückzug ist, dass es der Fraktion eingeleuchtet hat, dass eine Mindestzahl eines aufgeteilten Wahlkreises bei kleinen Wahlkreisen zu Schwierigkeiten führen könnte. Die Fraktion Land möchte in der Verfassung keine Hürde aufstellen.

Florian Fischer erklärt, weshalb im Entwurf die Mindestgrösse für einen Wahlkreis genannt wird. Die „Ständeratssitze“ wurden nun bestimmt. Es sind 3 Sitze pro Kirchgemeinde. Wenn sich eine Kirchgemeinde nun in weitere Wahlkreise aufteilt, muss ein Unterwahlkreis mindestens die Grösse haben, damit er überhaupt einen zusätzlichen Sitz erhalten darf. Ansonsten hat eine Landkirchgemeinde, die zwar 3 feste Sitze hat, aber 900 Mitglieder, keinen zusätzlichen Sitz. Ein Unterwahlkreis einer grösseren Kirchgemeinde, die 900 Mitglieder hat, hat zwar keine festen Sitze, aber plötzlich einen Sitz. Dies geht nicht. Deshalb braucht es eine Mindestgrösse, die der Zahl entsprechen muss, welche die Synode für einen zusätzlichen Sitz festlegt. Die Streichung des Satzes wie ihn die Kommission vorschlägt ist somit nicht möglich.

Kurt Boesch sagt, dass richtig ist, dass ein Wahlkreis dann theoretisch keinen Anspruch auf einen Sitz hätte. Eine Kirchgemeinde hat jedoch 2 oder 3 Mindestsitze. Dann könnte im Gesetz geregelt werden, dass wenn ein Wahlkreis über die Zahl 1000, 1200 oder 1500 keinen Sitz erhält, einer der drei Sitze zugeteilt wird. Solche Details gehören nicht in der Verfassung geregelt, müssen und können aber in der Gesetzgebung geregelt werden.

Daniel Schlup erklärt, dass es zwei Abstimmungen geben wird. Vom Land wird 1200 und 1500 vorgeschlagen. Bei 3 fixen Sitzen pro Wahlkreis führt dies zu anderen Synodegrössen. Wenn sich die Synode einig ist, für welche Zahl sie sich entscheidet, wird diese anschliessend dem Antrag des Synodalrats mit der Zahl 1000 gegenübergestellt. Danach muss nur noch der Antrag der Fraktion Land demjenigen der Fraktion Agglomeration gegenübergestellt werden. Der Sieger wird der Version des Synodalrats gegenübergestellt.

Maurus Ruf sagt, dass nicht mehr der gesamte Antrag gegenübergestellt werden muss, dass bereits 2 gegen 3 Sitze abgestimmt wurde. Nach der Abstimmung zwischen 1200 und 1500 muss nur noch zwischen Wahlkreis oder Kirchgemeinde abgestimmt werden. Der Sieger muss dann dem Synodalrat gegenübergestellt werden.

Daniel Schlup sagt, dass er dies im Prinzip auch möchte. Wenn man aber nur noch Wörter austauscht, wird es heiss. Deshalb wird man die Zahlen festlegen und danach für die Variante Wahlkreis gegen die Variante Kirchgemeinde = Wahlkreis gegenüberstellen. Vom Gedanken her ist er jedoch der gleichen Meinung.

Die Zahl 1200 obsiegt mit 31 Stimmen, gegenüber der Zahl 1500 mit 24 Stimmen, bei einigen Enthaltungen.

Die soeben angenommene Variante 1200 der Fraktion Land obsiegt mit 34 Stimmen dem Antrag des Synodalrats (1000) mit 20 Stimmen, bei einigen Enthaltungen.

Daniel Schlup erklärt, dass der Antrag der Fraktion Land so abgeändert wurde, dass der Abs. 3 Satz 2 gestrichen wurde. Somit ist das Anliegen der Kommission aufgenommen und kann somit auf der Seite gelassen werden, ohne dass er übergangen wird.

Der Antrag der Fraktion Land, dass ein Wahlkreis eine Kirchgemeinde entspricht obsiegt mit 44 Stimmen gegenüber dem Antrag der Fraktion Agglomeration, bei welcher ein Wahlkreis nicht einer Kirchgemeinde entsprechen soll, mit 14 Stimmen.

Der Antrag der Fraktion Land (1200 und Kirchgemeinde = Wahlkreis) obsiegt mit 34 Stimmen gegenüber dem Antrag des Synodalrats mit 19 Stimmen, bei einigen Enthaltungen.

Hans Ledermann sagt, dass von ihm aus gesehen der § 29 Abs. 3 nicht beantwortet wurde. Es wurde nie abgestimmt, wie gross der Wahlkreis sein muss.

Daniel Schlup erklärt, dass bei Abs. 3 ein Kommissionsvorschlag mit der Streichung von Satz 2 vorlag. Die Fraktion Land, welche ebenfalls einen Antrag gestellt hat, hat diese Streichung übernommen. Die Version der Fraktion Land hat in jedem Durchgang obsiegt, auch gegenüber der synodalrätlichen Version. Deshalb fällt diese Untergrenze automatisch weg.

§ 29 lautet nun wie folgt:

§ 29 Synodewahlkreise und Sitzzuteilung

¹ Synodewahlkreise sind die Kirchgemeinden.

² Jede Kirchgemeinde hat einen Mindestanspruch von ~~zwei~~ drei Synodesitzen. Für je ~~4000~~ 1200 Mitglieder steht ihr ein weiterer Sitz zu, wobei Bruchteile bei der Berechnung der Sitze nicht berücksichtigt werden.

³ Das kirchliche Gesetz kann einen Synodewahlkreis in mehrere Wahlkreise aufteilen. ~~Ein aufgeteilter Wahlkreis muss mindestens 1000 Mitglieder umfassen.~~

⁴ Die Synode beschliesst vor Beginn einer neuen Amtsdauer die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise. Massgebend ist die Zahl der Mitglieder gemäss den aktuellen statistischen Angaben des Kantons.

§30 Wahlverfahren

Es liegen keine Anträge vor.

§31 Gesamterneuerung und Konstituierung

Es liegen keine Anträge vor.

§32 Sitzungen

Es liegen keine Anträge vor.

§33 Wahlen

Es liegen keine Anträge vor.

§34 Rechtsetzung

Es liegen keine Anträge vor.

§35 Finanzielle Angelegenheiten

Es liegen keine Anträge vor.

§36 Weitere Aufgaben

Antrag Kommission Verfassungsrevision

~~4-d. Beschlussfassung über das Gesangbuch und über verbindliche liturgische Elemente;~~

Werner Schneider erklärt, dass sich die Kommission Verfassungsrevision für eine Streichung von lit. d im Sinne der Bekenntnisfreiheit ausspricht. Die Kommissionsmehrheit kann nicht nachvollziehen, weshalb die Synode über das Gesangbuch und verbindliche liturgische Elemente entscheiden soll.

Fritz Bösiger erklärt, dass die Fraktion Land gegen eine Streichung ist.

David A. Weiss erinnert die Anwesenden im Sinne einer Vorbemerkung an den Beginn der Beratung, als der römisch-katholische Synodalratspräsident Thomas Trüb anwesend und über die Themenfelder, die hier in der Synode beraten werden dürfen, tief beeindruckt war. Die Synode darf nämlich auch die theologische Ausrichtung der Landeskirche bestimmen. Aus den Diskussionen in den Fraktionen und in der Kommission hat David A. Weiss persönlich den Eindruck erhalten, dass mit diesem Passus von lit. d quasi das Gespenst der Kirchengucht an die Wand oder Decke gemalt worden ist. Vorher wurde gesagt, es herrsche Bekenntnisfreiheit. Das muss verneint werden, denn es stimmt nicht ganz. Die Synode hat mit der Mitgliedschaft in der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz ein Bekenntnis abgegeben – und alimentiert die Arbeit im Bereich Liturgie und Gesangbuch jährlich. In der föderalistischen Kirchenlandschaft war das Jahr 1952 ein fundamental wichtiges Jahr für die liturgischen Gewohnheiten in den Kirchgemeinden, denn damals wurde ein gemeinsames deutschschweizerisches Gesangbuch geschaffen. Ein Proband war rot eingebunden, bevor nach einem Jahr das definitive, schwarze Gesangbuch kam. Dieses Gesangbuch hat seinen Dienst bis und mit Oktober 1998 getan. Seither ist das Gesangbuch rot. Ein solches Gesangbuch herzustellen ist eine Riesenarbeit. Kirchenlieder müssen ähnlich Gebäuden renoviert werden. Dabei hat man zu schauen, wie der Nachbar „baut“. D.h. Kirchenlieder, die im Laufe der Jahre verändert worden sind, wurden ökumenisch angeglichen – es gibt dafür nationale und internationale Kommissionen – damit Kirchgänger am Betttag oder anderen Gelegenheiten das Lied „Grosser Gott“ wirklich in denselben Strophen singen, wie es die Katholiken auch tun. Das ist nur ein punktuelles Aufzeigen, worum es geht. Die Liturgie- und Gesangbuchkonferenz verwaltet auch die Rechte an den Liedern, die gesungen werden. Das Gesangbuch ist eine grössere Angelegenheit, die eine einzelne Gemeinde nicht bewältigen kann. Es macht keinen Sinn, dass die ganze Arbeit unterstützt wird und dann eine Gemeinde XY im Kanton Luzern doch noch nach dem schwarzen Gesangbuch singt. Betreffend Liturgie gelten in der Schweiz in der Regel sehr liberale Grundsätze. Im Kanton Zürich ist man aus historischen Gründen zum Teil etwas strenger. Da wird z.B. vorgesehen, dass zu Beginn des Gottesdienstes ein Psalmgebet gebetet wird. Wenn der Synodalrat der Synode Beschlussfassung über Gesangbuch und über verbindliche liturgische Elemente beantragt, dann wird in erster Linie an jene liturgischen Elemente gedacht, die sich in der Kirchenordnung finden. Denn dort werden diese konkretisiert. Da geht es um Abendmahl, Taufe, da ist ein Minimum an liturgischen Momenten definiert ist. Fast

nichts, aber doch so viel, dass es erkennbar reformiert ist. Schliesslich ist auf die Nummer 150 im Gesangbuch hinzuweisen. Das ist kein Lied, sondern ein Gerüst eines Gottesdienstablaufes, wie er in etwa in den reformierten Kirchgemeinden in der Deutschschweiz üblich ist. Die Abläufe in der welschen Schweiz sind anders geprägt, von denen wird hier nicht gesprochen. Aber für die Deutschschweiz, wo dieses gemeinsame Gesangbuch verwendet wird, hat es einige Impulse, wie ein reformierter Gottesdienst aussehen könnte. Z.B. dass er mit einem Eingangswort beginnt und einem Segenswort endet, dass in der Mitte irgendwo die Predigt kommt. Es gibt auch ein Gerüst für einen Abendmahls- oder einen Taufgottesdienst. Aber das alles sind nicht Vorschriften, sondern Orientierungsrahmen, mit denen Reformierte als solche erkennbar sind. Die gemachten Ausführungen sollen skizzieren, weshalb das Gesangbuch sinnvollerweise in § 36 drin stehen sollte; weil Beschlüsse aus früheren Jahren diese Formulierung nötig machen und was mit liturgischen Elementen gemeint ist. Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer kann zum Gottesdienst anziehen was sie bzw. er will, vorausgesetzt sie bzw. er hält sich an die Kirchenordnung. Es darf an Montagen oder in Mundart gepredigt werden, es besteht eine grosse Freiheit. Mit lit. d wird keine Kirchenzucht eingeführt. Das müssen die Anwesenden einfach so glauben.

Urs Brunner sagt, dass im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über verbindliche liturgische Elemente der Kanton Zürich mit dem Psalm zu Beginn des Gottesdienstes erwähnt wurde. Folgende Aussage klingt vielleicht komisch, aber dann könnte die Synode bestimmen, dass zu Beginn eines Gottesdienstes die alte Schweizerische Nationalhymne gesungen wird, die ja auch Bestandteil des Gesangbuches ist.

Arno Haldemann möchte sich für die Streichung von lit. d aussprechen, wenn der Grund, dies nicht zu tun der ist, dass die Reformierten als solche noch erkennbar sind. Persönlich fühlt er sich nicht vom Gesangbuch erkannt, was möglicherweise sein persönliches Problem ist. Aber es wurde auch von den vielen vorhandenen Freiheiten gesprochen. Da besteht wohl ein unterschiedliches Verständnis von Freiheit.

Karl Däppen ist über die jetzige Kirchenordnung glücklich. Für ihn wäre es eine Bedrohung, wenn diese nicht so bleiben würde und es könnte eine Bedrohung sein, wenn die Bestimmung in der Verfassung verankert wird. Es geht nicht um den Inhalt, von dem der Synodalrat spricht, sondern darum, dass es wirklich nicht in die Verfassung gehört.

Axel Achermann erinnert als langjähriger Synodaler daran, dass solche liturgische Elemente hier im Gremium aus Sicht von Laien auch schon besprochen wurden. Ihm ist nicht bekannt, ob in der aktuellen Verfassung ein solcher Passus existiert. Wenn er seinen Vorredner richtig verstanden hat, nicht. Aber vor ca. zwei Jahren wurde in der Synode diskutiert, wie mit austretenden Mitgliedern umgegangen werden soll bzw. mit deren Angehörigen bei Beerdigungen. Für ihn persönlich ist dies ein Bestandteil des liturgischen Elements und trotzdem wurde es hier diskutiert, obwohl es nicht der in Verfassung steht und die Synode das Recht dazu gar nicht hatte. Aber es ging darum, damit ein gewisses einheitliches Vorgehen zu definieren und zu zeigen, wie mit der Situation umgegangen werden kann, dass Leute aus der Kirche austreten, ihre Angehörigen aber gewisse kirchliche Elemente bei der Beerdigung wünschen. Persönlich hat Axel Achermann kein Problem mit lit. d und er versteht nicht, weshalb man ihn unbedingt streichen muss.

Ulrich Walther sagt, dass Bekenntnisfreiheit und Offenheit schwierig zu definieren sind, da der Begriff Offenheit in eine falsche Richtung zielt. Reformierte sind bekenntnisoffen, d.h. sie können Bekenntnisse neu formulieren und sie sind nicht dogmatisch gebunden, wie dies in der katholischen Kirche der Fall ist. Dies ist eine grosse Erleichterung und etwas Schönes, was bewahrt werden soll. Andererseits befinden sich Reformierte im Strom eines Bekenntnisses. Man fängt nicht von Null an. Ein verbindendes Element ist das Gesangbuch der Reformierten. Persönlich würde er sich freuen, wenn in der Synode mehr über liturgische Themen diskutiert würde, wie darüber, was ein guter Gottesdienst ist, was gewünscht wird, welche Lieder gesungen werden sollen. Das ist auch ein Teil des Kerngeschäfts der Kirche. Wenn lit. d gestrichen wird, so fällt etwas Kleines weg, aber wenn er drin bleibt, würde eine weiterführende Diskussion möglich. Persönlich möchte er lit. d nicht streichen.

Der Streichungsantrag der Kommission Verfassungsrevision wird mit 51 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

§37 Oberaufsicht

Es liegen keine Anträge vor.

§38 Stellung

Es liegen keine Anträge vor.

§39 Zusammensetzung und Konstituierung

Es liegen keine Anträge vor.

§40 Leitung

Antrag der Kommission Verfassungsrevision

⁵ Der Synodalrat ist für einen einheitlichen ~~Öffentlichkeitsauftritt~~ **Erscheinungsbild** der Landeskirche besorgt.

Antrag Thomas Steiner

⁴ In seinem Planen und Handeln berücksichtigt er die zukünftige ~~Gestalt und Entwicklung~~ der Landeskirche.

Werner Schneider erklärt, dass die Kommission Verfassungsrevision eine Änderung von Abs. 5 vorschlägt. Der Wortlaut des Synodalrats „einheitlicher Öffentlichkeitsauftritt“ gab in der Kommission Anlass, die Frage nach der Corporate Identity (CI) der

Reformierten und der Verpflichtung zu einer einheitlichen Homepage aufzuwerfen. Die Kommission erachtet ihren Vorschlag als etwas weniger einschränkend und zielführender als denjenigen des Synodalrats.

Verena Trüssel sagt, dass die Fraktion Agglomeration beantragt, der Variante der Kommission ein Wort zuzufügen und zwar „möglichst“ einheitliches Erscheinungsbild“. Das wäre eine noch offenere Formulierung.

Thomas Steiner möchte in Abs. 4 „zukünftige Gestalt und“ gestrichen haben, weil ihm dies zu spekulativ ist. Er findet, dies gehört eher in den Bereich der Basis und nicht in denjenigen des Synodalrats und wenn, dann eher in denjenigen der Synode.

Marie-Luise Blum bezieht sich auf Abs. 4 und den Antrag von Thomas Steiner. Der Synodalrat hat in der Tat keine hellseherischen Fähigkeiten und ist froh, dass das von ihm auch nicht erwartet wird. Der Synodalrat wollte mit „Gestalt und Entwicklung“, ausgehend von § 38 Abs. 1, wo es um die Leitungsfunktion der Landeskirche insgesamt geht und wo die Gefahr besteht, am Operativen hängen zu bleiben, dass er sich auch um langfristige Perspektiven kümmern kann. Darum ist es wichtig, dass das festgelegt ist. Die Kirche wird älter und ärmer. Man hat sich damit zu beschäftigen, wie damit umzugehen ist. Das muss in der Entwicklung berücksichtigt werden und das muss wiederum die Schritte für das „kleine Morgen“ anleiten. Nur das wollte der Synodalrat. Es ging dem Synodalrat nur um das langfristige strategische und vorausdenkende Planen.

David A. Weiss spricht zu Abs. 5 „Der Synodalrat ist für einen einheitlichen Öffentlichkeitsauftritt der Landeskirche besorgt.“ Er erklärt, dass im Synodalrat aufgrund der Diskussionen in den Fraktionen und in der Kommission selbstverständlich nochmals eingehend beraten wurde. Der Synodalrat hat den Eindruck, dass das Einheitliche ängstigt und dass der Eindruck besteht, man werde in ein Schema gepresst und habe keinen Handlungsspielraum mehr. Das ist nicht die Absicht des Synodalrats. Er geht davon aus, dass es in wichtigen gesellschaftlichen Fragen Sinn macht, wenn auch die reformierte Kirche koordiniert sprechen kann. Wenn Abs. 5 geändert wird und statt Öffentlichkeitsauftritt nur das Erscheinungsbild aufgeführt ist, dann ist das nur eine äussere Form. Der Synodalrat möchte eben auch die Inhalte koordiniert weitergeben können, damit die Reformierten im Kanton Luzern erkennbar sind. An der letzten Synodesitzung wurde der Aufruf zum Religionsunterricht gemacht. Da wurde auch versucht, eine koordinierte Stellungnahme weiterzugeben, die die Kirchen, die Schüler- und Lehrerschaft, aber auch die ganze Öffentlichkeit im Kanton Luzern bewegt hat. Das Wort „koordinieren“ kommt immer wieder vor. In der Diskussion schien das Wort „einheitlich“ das Problem zu sein. Der Synodalrat schlägt vor, das Wort „einheitlich“ zu ersetzen und „Der Synodalrat ist für einen koordinierten Öffentlichkeitsauftritt der Landeskirche besorgt.“ zu schreiben. Der Synodalrat bittet die Synode, den Vorschlag nicht zu eng zu sehen, resp. die Formulierung nicht nur auf das blosse CI, auf das Erscheinungsbild, zu begrenzen.

Hans Ledermann meint, ein Erscheinungsbild ist kein Öffentlichkeitsauftritt. Das Erscheinungsbild ist z.B., wie man sich kleidet, ein Öffentlichkeitsauftritt ist etwas, das man tut, was ein grosser Unterschied ist. Deshalb soll der Öffentlichkeitsauftritt im Text bleiben.

Ruth Burgherr findet die Abänderung des Synodalrats eine sehr gelungene Aktion. Die Analyse war richtig, das Wort „einheitlich“ war das Problem. Es besteht die Angst vor Vereinheitlichung, wo sie nicht gewollt ist. „Koordiniert“ klingt ihrer Meinung nach schon viel besser.

Daniel Schlup schlägt vor, zuerst über den Antrag Thomas Steiner abzustimmen. Dieser wird direkt dem Antrag des Synodalrats zu Abs. 4 gegenüber gestellt. Dann wird der Antrag der Kommission Verfassungsrevision dem Antrag Fraktion Agglomeration gegenübergestellt, da die beiden sehr ähnlich sind. Wenn die Synode dazu entschieden hat, wird der obsiegende Antrag der Variante des Synodalrats gegenübergestellt, wobei der Antrag des Synodalrats heute minimal, aber entscheidend abgeändert worden ist.

Axel Achermann spricht für die Fraktion Agglomeration und sagt, dass in kleinem Gremium besprochen wurde, dass die Fraktion ihren Antrag zurückzieht. Der Vorschlag des Synodalrats entspricht den Wünschen der Fraktion. Von daher ist der Antrag überflüssig geworden.

Der Präsident meint, dass somit der Antrag Thomas Steiner Abs. 4 demjenigen des Synodalrats gegenübergestellt wird.

Der Antrag des Synodalrats betr. § 40 Abs. 4 obsiegt mit 57 Stimmen gegenüber dem Antrag Thomas Steiner mit 2 Stimmen.

Der Präsident erklärt, dass nun der Antrag der Kommission Verfassungsrevision zu § 40 Abs. 5 dem Antrag des Synodalrates zu Abs. 5 gegenüber gestellt wird, wobei der Antrag des Synodalrates das Wort „einheitlichen“ abgeändert und mit dem Wort „koordinierten“ – gemeint ist der Öffentlichkeitsauftritt – ersetzt hat.

Der Antrag des Synodalrats betr. § 40 Abs. 5, „Der Synodalrat ist für einen koordinierten Öffentlichkeitsauftritt der Landeskirche besorgt.“ obsiegt mit 59 Stimmen gegenüber dem Antrag der Kommission Verfassungsrevision mit 0 Stimmen.

§41 Rechtsetzung

Es liegen keine Anträge vor.

§42 Aufsicht

Es liegen keine Anträge vor.

§43 Finanzielle Angelegenheiten

Antrag Kommission Verfassungsrevision

Titel: ~~Finanzielle Angelegenheiten~~ **Freibestimbare Ausgaben**

Werner Schneider spricht für die Verfassungskommission. Diese schlägt eine Änderung des Titels vor, weil es im § 43 um die frei bestimmbaren Ausgaben des Synodalrats geht.

Tanja Steger erklärt, dass seitens des Synodalrats ein offener Titel gewählt worden ist, der auch der Rechtssystematik der Verfassung entspricht. Der Synodalrat hat sich an den Titel der Synode angelehnt. Es betrifft dort § 35 mit demselben offen formulierten Titel.

Der Antrag der Kommission Verfassungsrevision unterliegt mit 13 Stimmen dem Antrag des Synodalrats mit 41 Stimmen.

Nach der Pause sind 60 Synodale anwesend. Die Synode ist damit beschlussfähig.

§44 Weitere Aufgaben

Es liegen keine Anträge vor.

§45 Stellung und Zusammensetzung

Es liegen keine Anträge vor.

§46 Aufgaben, Verfahren

Es liegen keine Anträge vor.

IV. Mitarbeit in der Kirche (§§47 – 52)

Daniel Schlup erklärt, es sei zu IV „Mitarbeit in der Kirche“ ein Paket von Anträgen eingegangen, das sich nicht paragrafenweise behandeln lässt. Es geht um die §§ 47 bis 52. Diese sollen im Paket besprochen werden.

Anträge zu IV. Mitarbeit in der Kirche (§§47 – 52)

Antrag Peter Laube

IV. Mitarbeit in der Kirche (§§ 47 bis 52)

Alle 4 Untertitel sind zu streichen

1. Grundsatz

2. Freiwillige Mitarbeit

3. Kirchliche Mitarbeitende

4. Pfarrkapitel und Diakonatskapitel

sowie § 49 und § 52

Antrag Kommission Verfassungsrevision

IV. Mitarbeit in der Kirche: Ziff. 4 Pfarr-, Diakonats- **und Fachkapitel**

Neuer § 52^{bis} Fachkapitel

Die Synode kann für andere Berufsgruppen weitere Kapitel schaffen und deren Stellung und Aufgaben definieren.

§47 Vielfalt der Dienste

Es liegen keine Anträge vor.

§48 Freiwillige Kirchliche Mitarbeit

Antrag Peter Laube

§ 48 Freiwillige Kirchliche Mitarbeit

¹ Das kirchliche Leben tragen gemeinsam Freiwillige, Angestellte der Kirchgemeinden und Angestellte der landeskirchlichen Organisation.

² Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation anerkennen alle Formen der Mitarbeit und fördern insbesondere die Freiwilligenarbeit.

§49 Mitarbeitende

Antrag Peter Laube

§ 49 - Streichung und § 49 Abs. 2 wird zu § 20 Abs. 2

§50 Stellung und Aufgaben

§ 50 49 Personalrechtliche Vorschriften

² Das kirchliche Gesetz regelt insbesondere die Wählbarkeit oder Zulassung, die

Wahl- und Anstellungsart sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden. Es regelt die Vertretungen und Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden in den Behörden und Gremien.

³ – **Streichung**

§51 Stellung und Aufgaben

Antrag Peter Laube

§54 50 Pfarr-, Diakonats- und Fachkapitel

¹ Das Pfarrkapitel und das Diakonatskapitel sind Gremien der landeskirchlichen Organisation, in denen sich die Mitarbeitenden der entsprechenden Berufsgruppen versammeln.

² **Die besonderen Aufgaben der Kapitel werden durch das kirchliche Gesetz festgelegt.**

³ **Die Synode kann für andere Berufsgruppen weitere Kapitel schaffen und deren Stellung und Aufgabe definieren.**

⁴ - **Streichung**

⁵ – **Streichung**

§52 Zusammensetzung und Konstituierung

Antrag Peter Laube

- Streichung

Werner Schneider erklärt, dass die Kommission Verfassungsrevision eine Änderung des Titels von Ziff. 4 unter IV. und eine Ergänzung des § 52 mit einem § 52^{bis} beantragt. Die Verfassung muss aus der Sicht der Kommission offen gestaltet werden. Es ist durchaus möglich, dass in Zukunft, z.B. für den Unterricht, weitere Kapitel geschaffen werden müssen.

Peter Laube stellt fest, dass sehr viele Dinge hier geregelt sind, die nicht auf Verfassungsebene geregelt sein müssen und bei denen es besser wäre, sie auf gesetzlicher Ebene zu regeln. Auffallend ist, dass es bspw. heisst: „Aufgaben sind zugewiesen worden“, dann heisst es weiter: „Weitere Aufgaben werden durch kirchliches Gesetz zugewiesen.“ Zuhanden von allen Pfarrpersonen sagt er, dass er zwar zum Pfarrkapitel in seinem Antrag einige Streichungen vorgenommen hat, dies aber keine Missachtung der Pfarrerschaft ist, sondern der Wunsch dahinter steckt, alles, was im Vorschlag des Synodalrats steht, geregelt zu wissen, jedoch nicht auf Verfassungsstufe. Einiges, das nach Ansicht des Synodalrats in § 49 bereits geregelt würde, ist in einen neu formulierten § 48 gepackt, hingegen gehört § 49 Abs. 2 „In einer Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle und nach Möglichkeit eine Diakonatsstelle“ - was am Morgen bereits besprochen worden - unter II. Kirchgemeinden. Peter Laube bittet die Synode, diesen Absatz so zu verschieben. Er möchte nicht vorschlagen wohin, es soll dem Synodalrat überlassen werden, auf die 2. Lesung hin eine schlaue Platzie-

zung zu finden. Die personalrechtlichen Vorschriften würden statt zu § 50 zum neuen § 49 und wären ziemlich gestrafft. Beim Pfarrkapitel hat er den Titelvorschlag der Kommission übernommen (Fachkapitel), welcher Titel des neuen § 50 sein soll. Die besonderen Aufgaben der Kapitel werden durch das kirchliche Gesetz geregelt, was ausreichend zu sein scheint. Die Aufgaben des Pfarrkapitels und des Diakonatskapitels müssen nicht detaillierter auf Verfassungsebene beschrieben werden. Von der Kommission hat er den Satz „Die Kommission kann für andere Berufsgruppen weitere Kapitel schaffen und deren Stellung und Aufgabe definieren“ übernommen.

Tanja Steger erklärt, dass an dieser Stelle auf die Systematik hinzuweisen und allgemein etwas zu sagen ist. Der Synodalrat kann sich keine Verfassung der reformierten Landeskirche vorstellen, in welcher die Mitarbeitenden nicht erwähnt werden. Die Kirche lebt durch die Menschen darin. Die Mitarbeitenden sollen sichtbar sein, wie die Organe, dies vielleicht im Unterschied zum Staat. In der heutigen Kirchenverfassung ist nur das Pfarramt aufgeführt. Durch die Abschaffung des Beamtenstatus, der Stärkung des Diakonats und durch die explizite Nennung der Freiwilligenarbeit, wie der Synodalrat dies vorsieht, drängt es sich auf, die am häufigsten anzutreffenden Mitarbeitenden zu nennen. Wichtig ist zu betonen, dass die Liste nicht abschliessend ist. Der Synodalrat ist der Meinung, dass seine vorgeschlagene Systematik übersichtlich ist. § 47 legt den Grundsatz fest. Mit Diensten sind alle, die mitarbeiten und alle Organe mitgedacht, die Freiwilligen erhalten einen eigenen Titel, was angesichts der hohen Anzahl Freiwilliger gerechtfertigt ist. Das zeigt, dass man ihre Arbeit ernst und wahrnimmt. Dann kommen die angestellten Mitarbeitenden und zum Schluss das Pfarr- und das Diakonatskapitel. Dazu ist zu sagen, dass diese beiden Kapitel gestärkt wurden, sie haben eine besondere Stellung, können (vgl. § 51) Stellungnahmen zuhanden der Synode abgeben und müssen der Synode Rechenschaft ablegen. Deshalb ist es wichtig, diese Grundsätze auf Verfassungsebene zu regeln.

Yvonne Lehmann erklärt, dass in der alten Verfassung nur das Pfarramt genannt wurde. Soll das Gemeindeleben aber attraktiv bleiben, dann sind alle anderen Dienste genauso gefragt. Der Synodalrat ist deshalb der Meinung, dass diese Dienste ihren Platz in der Verfassung haben sollen und müssen. Sie werden hier an der richtigen Stelle genannt. Insbesondere die Sozialdiakonie muss im Sinne der vereinbarten Gleichwertigkeit hier aufgeführt werden. Eine namentliche Aufführung der anderen Dienste ist nicht hierarchisierend zu verstehen und bedeutet auch nicht, dass diese abschliessend ist. Gerade das Wort „namentlich“ weist darauf hin. Vielleicht findet die Synode eine Alternativformulierung für dieses Wort. Falls zu einem späteren Zeitpunkt weitere Dienste genannt werden sollen, heisst dies nicht, dass die gesamte Verfassung gleich zu überarbeiten ist. Dafür ist der immer noch geltende Beamtenstatus ein gutes Beispiel. In der alten Verfassung wird diesbezüglich auf das kantonale Beamtengesetz verwiesen. Dieses gibt es seit Jahren nicht mehr. Trotzdem musste deswegen nicht gleich die ganze Verfassung abgeändert werden. Den Freiwilligen gebührt nach Ansicht des Synodalrats ein spezieller Paragraph, wird die Kirche doch zu einem sehr grossen und wichtigen Teil gerade durch deren Mitarbeit gestützt. Zusammengefasst können alle diese Dienste als Gemeinde Jesu Christi bezeichnet werden. Hier bezieht sich die Verfassung auf das bekannte Bild aus dem 12. Kapitel des 1. Korintherbriefes, wo es heisst: „Christus ist das Haupt und wir seine Glieder“. Sich darauf zu beziehen, steht der neuen Verfassung nach Ansicht des Synodalrates gut an.

Marie-Luise Blum „springt“ zu den §§ 51 und 52, wo beantragt wird, die näheren Aufgaben von Pfarr- und Diakoniekapitel zu streichen. Daniel Schlup sagte, wie wichtig es ist, wie das "Bodenpersonal" aufgestellt ist. Mitgliederbindung passiert immer hauptsächlich dadurch, dass Menschen gute Erfahrungen machen mit den Menschen, die sie in der Kirche antreffen. Die Kirche lebt von ihrem "Bodenpersonal". Und an dem, was diese Berufsgruppen tun, werden häufig Gottesdienst, Unterricht oder Gemeindeleben gemessen. Deswegen kann man allen Studien dazu entnehmen, dass auf diese Leute, Freiwillige und Angestellte, gebaut werden muss. Sie müssen sich organisieren und zusammen das Optimum herausholen, damit sie sich gegenseitig stützen und stärken. Es ist anstrengend, in der Kirche zu arbeiten. Auch die hier anwesenden Synodalen gehören zum "Bodenpersonal". Sie geben Rahmenbedingungen für die Arbeit vor Ort, kämpfen engagiert, gerade in der letzten Zeit, für die Kirche. Der Synodalrat dachte, dass entgegen der letzten Verfassung diese verschiedenen Kräfte in der Kirche nochmals näher, hochverbindlich, auf Verfassungsebene, aneinander rücken zu müssen. So dass die Pfarrerschaft, das Pfarrkapitel, die Diakoninnen und Diakone und das Diakoniekapitel der Synode gegenüber Rechenschaft ablegen, aber auch Themen einspeisen zu können. Damit wird ein Weg konsequent weiter gegangen, der in den letzten Jahren schon eingeschlagen wurde, indem zumindest diese beiden Berufsgruppen öfter zusammen kommen, tagen und sich weiter bilden. Es können zusätzlich andere Berufsgruppen und weitere Kapitel entstehen, dem opponiert der Synodalrat nicht. Hinter den langen und vielleicht nicht unbedingt notwendigen Paragraphen steht also in anderer Optik sehr wohl ein strategischer Entscheid des Synodalrats, dass entscheidende Kräfte in der Kirche verbindlich näher zusammenrücken und damit einander Herausforderung und Anregung sein sollen. Die Linke soll wissen, was die Rechte tut. Auf diese Weise können Kräfte gebündelt werden.

David A. Weiss sagt, dass die Situation nicht ganz einfach ist, weil ein grundsätzlicher Umbau zur Diskussion steht. Die Voten haben gezeigt, dass der Synodalrat diese Paragraphen in einer gewissen Ausführlichkeit formuliert hat. Diese Ausführlichkeit steht denn auch zur Diskussion. Es soll auf § 50 betreffend die personalrechtlichen Vorschriften hingewiesen werden. Auch da könnte zusammengekürzt werden und man könnte sagen, dass nur ein Minimum formuliert sein sollte. Aber auch hier steckt eine Überlegung des Rates dahinter, einen ganz starken Modellwechsel vornehmen zu wollen. Seit der Reformationszeit waren die Pfarrer Beamte. Vom Beamtenstatus soll jetzt weggegangen werden, aber trotzdem soll erfasst werden, was das Pfarramt denn überhaupt ist. Das wird in der vorgesehenen Ausführlichkeit getan. All diese Paragraphen, die die Synode nun im Paket beraten soll, sind vom Synodalrat absichtlich so gestaltet worden.

Norbert Schmassmann sagt, dass in Absprache mit dem Präsidenten Daniel Schlup und nach Rücksprache mit dem Synodalratssekretär Peter Möri, folgender Vorgehensvorschlag betreffend Abstimmung unterbreitet wird: *Titel:* Der Antrag der Kommission Verfassungsrevision soll erst am Schluss behandelt werden, wenn bis zu § 52^{bis} bereinigt wurde. § 49 Abs. 2 *Antrag* Peter Laube: Dazu soll eine Abstimmung durchgeführt werden, um zu eruieren, ob der beantragte Zusatz in § 20 Abs. 2 aufgenommen werden soll. *Die Gesamtheit aller Anträge von Peter Laube* sollen dann als Paket behandelt werden und sie sollen der synodalrätlichen Fassung gegenüber gestellt werden. Falls das Paket von Peter Laube obsiegt, wären die einzelnen neuen

Paragrafen und Absätze zu bereinigen. Falls die Fassung des Synodalrats obsiegt, wäre das Paket von Peter Laube erledigt. Schliesslich wird § 52^{bis} separat behandelt. Ist er bereinigt, kann der richtige Titel gesetzt werden.

Daniel Schlup bittet Peter Laube um eine Präzisierung, weil er meint, Peter Laube habe zu § 49 Abs. 2 ausgeführt, dass dieser Abs. 2 heraus zu nehmen und an einen noch durch den Synodalrat vorgeschlagenen Ort zu verschieben sei.

Peter Laube sagt, dass dies korrekt ist. Peter Möri habe ihn gebeten, dies so abzuändern.

David A. Weiss erklärt, dass der Synodalrat für die 2. Lesung gerne bereit ist, eine andere Platzierung für § 49 Abs. 2 „In einer Kirchengemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle und nach Möglichkeit eine Diakonatsstelle“ vorzuschlagen. Der Synodalrat zieht im Sinne des Antrags von Peter Laube die Platzierung zurück, um die Sache zu vereinfachen.

Daniel Schlup sagt, dass es geht um einen Antrag, der nicht über Absätze hinweg Zusammenhänge schafft, sondern eine ganze Paragrafengruppe geht. Deshalb sind die Anträge zuerst einmal als Ganzes zu behandeln. Er fragt die Anwesenden, ob sie damit einverstanden sind.

Peter Laube findet das vorgeschlagene Vorgehen gut.

Daniel Schlup fragt die Anwesenden, ob sie damit einverstanden sind, dass § 49 Abs. 2 anders platziert wird, wobei der Ort noch offen ist und vom Synodalrat dann für die zweite Lesung vorgeschlagen wird.

Der Antrag von Peter Laube, § 49 Abs. 2 innerhalb des Verfassungsentwurfs umzuplatzieren und den Synodalrat den dafür geeigneten Ort für die 2. Lesung vorschlagen zu lassen, wird mit 51 zu 3 Stimmen bei einzelnen Enthaltungen angenommen.

Der Antrag von Peter Laube, die §§ 47 bis 52 unter dem Titel „Mitarbeit in der Kirche“ gegenüber der ursprünglichen Fassung des Synodalrats abzuändern, wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Der Antrag der Kommission Verfassungsrevision, § 52^{bis} in die Verfassung aufzunehmen, wird mit 58 zu 1 Stimme angenommen.

Der Antrag der Kommission Verfassungsrevision, den Titel unter IV. Mitarbeit in der Kirche in Ziff. 4 im Gegensatz zur synodalrätlichen Fassung mit „und Fachkapitel“ zu ergänzen wird mit 57 zu 2 Stimmen angenommen.

§ 53 Finanzhaushalt

Es liegen keine Anträge vor.

§ 54 Steuerbezug

Antrag der Kommission Verfassungsrevision

¹ Die Kirchgemeinden legen ihren Steuerfuss fest.

² **Die Synode legt den Steuerfuss für die landeskirchliche Organisation fest.**

³ - **Streichung**

Antrag der Fraktion Stadt

¹ Die Kirchgemeinden legen ihren Steuerfuss fest.

² **Die Kirchgemeinden entrichten einen Zehntel ihres Steuerertrages der Landeskirche zur Finanzierung der Aufgaben und Deckung der Bedürfnisse der landeskirchlichen Organisation.**

³ **Abweichende Regelungen von Absatz 2 müssen zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchgemeinden vereinbart und von der Synode genehmigt oder in einem Gesetz festgelegt werden.**

Daniel Schlup erklärt, dass Norbert Schmassmann im Namen der Fraktion Stadt sprechen und den Platz in der Synoderunde einnehmen wird. Er gibt der Kommission Verfassungsrevision das Wort.

Werner Schneider begründet den Antrag wie folgt: Mit der gewählten Formulierung wird dem bestehenden Zustand Rechnung getragen, aber auch die neuen Vorgaben des Kantons werden aufgenommen.

Norbert Schmassmann spricht für die Fraktion Stadt und erklärt, dass aufgrund des übergeordneten Rechts davon auszugehen ist, dass sowohl die Kirchgemeinden als auch die landeskirchliche Organisation das Recht erhalten sollen, unabhängig voneinander und damit kumulativ Steuern zu erheben. Diskussionen innerhalb der Fraktion Stadt haben ergeben, dass es gefährlich wird, wenn in einer Zeit knapper Finanzen sowohl die Kirchgemeinden als auch die landeskirchliche Organisation die Kompetenz erhalten, unabhängig voneinander ihren Kirchensteueranteil festzulegen bzw. zu erhöhen. Es würde heissen, dass jedes Mal, wenn eine kirchliche Ebene zu wenig Geld hat, seien es die Kirchgemeinden oder die landeskirchliche Organisation, diese eigenständig ihren Steuerfuss anheben könnten. Das heisst, wenn eine kirchliche Ebene ihre Steuern anhebt, wird die andere Ebene sie im Gegenzug wohl kaum senken. Damit würde die Belastung der Kirchenmitglieder insgesamt steigen. Kirchaustritte insbesondere von guten Kirchensteuerzahlern oder distanzierenden Mitgliedern, würden provoziert. Aus aktuellen Studien ist bekannt, dass die distanzierenden Kirchenmitglieder in der Volkskirche mittlerweile eine Mehrheit darstellen. Diese treten rascher aus der Kirche aus, wenn die Kirchensteuern steigen. Ein Teufelskreis wäre vorprogrammiert. Das Problem des heutigen Entwurfs des Synodalarates für § 54 und auch des Entwurfs der Kommission Verfassungsrevision liegt darin, dass mit der doppelten Steuerhoheit kein Deckel nach oben existiert. Im weltlichen Bereich, bspw. im Kanton Luzern, besteht hingegen ein solcher Deckel. Während dort eine Anhebung des kantonalen Steuerfusses über 1,6 Steuereinheiten dem obligatorischen Referendum untersteht, gibt es im kirchlichen Bereich keine solche Bremse. Während man nicht aus dem Staat austreten kann, um nicht steuerpflichtig zu werden, kann man dies bei der Kir-

che sehr wohl. Die Kirche hätte also im doppelten Sinn schlechtere Voraussetzungen. Die Fraktion Stadt schlägt daher vor, § 54 so zu ändern, dass Steuererhebung und Steuerfestlegung weiterhin bei den Kirchgemeinden verbleibt, jedoch die Kirchgemeinden einen fixen Teil, nämlich zehn Prozent, der landeskirchlichen Organisation abliefern. Damit würden viele heutige Diskussionen über den jährlichen Steuerbezug der Landeskirche bei den Kirchgemeinden überflüssig, denn der Anteil der landeskirchlichen Organisation wäre von der Verfassung her fixiert. Trotzdem hätte man gemäss unterbreitetem Vorschlag die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchgemeinden abweichende Regelungen zu vereinbaren. Diese müssten aber von der Synode genehmigt werden. Kämen solche Vereinbarungen nicht zustande oder würden sie von der Synode nicht genehmigt, würde automatisch die vorher erwähnte Regelung mit den zehn Prozent gelten. Zusammengefasst heisst das: 1. die landeskirchliche Organisation kommt zu ihren Finanzen, denn die Regelung mit dem zehnten Teil würde bewirken, dass die landeskirchliche Organisation grosszügiger bedient würde als heute. 2. Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation wären im gleichen Boot. Wenn es der einen Ebene gut geht, geht es auch der anderen gut oder umgekehrt. Das entspräche der viel beschworenen Solidarität zwischen den Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation. 3. Mit der fixierten Aufteilung der Kirchensteuererträge wird nicht nur die Solidarität zwischen den Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation gefördert, sondern auch die synodale Einheit. Die vorgeschlagene Regelung für den Steuerbezug entspricht auch einem ausgeprägten synodalen Kirchenverständnis. 4. Die Kirchgemeinden sind mit der Festlegung des Steuerfusses und mit der Steuererhebung näher bei den Kirchenmitgliedern als die landeskirchliche Organisation. Die Kirchgemeinden wissen ganz genau, was es verträgt und wo die Limiten für die Kirchensteuerbelastung in ihren Gemeinden liegt. Da sie 90 % des Steuerertrages fix erhalten, haben sie von sich aus einen Anreiz, zum Steuersubstrat in ihren Gemeinden Sorge zu tragen. Dieser Anreiz fehlt der Synode weitgehend. Die landeskirchliche Organisation und auch die Synode sind von den Kirchensteuerzahlenden zu weit entfernt. 5. Die Gesamtbelastung durch Kirchensteuern würde zwar nach oben nicht gedeckelt, doch hätten die Kirchgemeinden von sich aus Anreize, nicht zu übermarchen. Der Spielraum der landeskirchlichen Organisation wäre damit automatisch gegeben. Die landeskirchliche Organisation wäre solidarisch eingebunden. 6. Die Regelung wäre einfach und transparent und würde die heutigen, im Rahmen der jährlichen Budgetdebatten geführten langfädigen und emotionalen Diskussionen um die richtige Höhe des Gemeindesteuerbezuges überflüssig machen. In der Synode könnte man sich auf wesentlichere Sachen konzentrieren. 7. Abweichungen und Korrekturen wären mit der vorgeschlagenen Regelung immer noch möglich. Einerseits könnten Kirchgemeinden mit der landeskirchlichen Organisation unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode abweichende Regelungen vereinbaren. Andererseits könnte man unerwünschte und einseitige Belastungen von Kirchgemeinden, die gezwungen sind, einen höheren Steuerfuss festzulegen, über den Finanzausgleich abfedern. Die Fraktion Stadt bittet die Synode, diese Variante zu favorisieren, da sie allen Beteiligten nur Vorteile bringt, solidarisch ist und Anreize setzt, mit den zur Verfügung stehenden Steuermitteln haushälterisch umzugehen.

Fritz Bösiger spricht für die Fraktion Land, die § 54 so unterstützt, wie er vom Synodalrat vorgeschlagen worden ist. Die Synode hat es in der Hand, den jährlichen Kirchensteueranteil zu beschliessen.

Tanja Steger zitiert aus § 79 der Kantonsverfassung: „Die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche sind anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts.“ Wie einleitend zur ersten Verfassungssynode der römisch-katholische Synodalratspräsident Thomas Trüeb erklärt hatte, liegt die Steuerhoheit neu bei den Landeskirchen. Die neue Kantonsverfassung ist in Kraft, aber noch nicht in allen Ausführungsbestimmungen umgesetzt. Der Synodalrat ist der Meinung, dass die Formulierung von § 54 genug offen ist, dass sie der heutigen und der künftigen Situation Rechnung trägt. Der Synodalrat möchte keine Verankerung eines neuen Begriffes, der in den Übergangsbestimmungen wieder geregelt werden muss, so wie das im Moment im Kanton Luzern durch die Kantonsverfassung erfolgt. Das ergibt immer eine unklare Situation. Die Finanzdiskussionen waren auch in der Vergangenheit komplex. Durch die noch nicht ganz umgesetzte Kantonsverfassung bleiben sie komplex. Der Synodalrat möchte nicht eine Situation schaffen, wie sie momentan im Kanton Luzern besteht. Es soll keine Lösung mit Altlasten geben, die einen fixen Betrag festschreibt, sondern eine, die offen ist und bei der die Synode entscheiden kann.

David A. Weiss sagt, dass er dankbar ist, dass er in der Fraktion Stadt bei der Entstehung dieses Antrags dabei sein und Analysen mithören durfte, die er aus der Erfahrung der letzten Jahre illustrieren konnte. Allerdings bringt der vorliegende Antrag keine Lösung. Es gilt, einen Aufgaben- und Finanzplan zu alimentieren. Wenn dieser Deckel, von dem Norbert Schmassmann gesprochen hat, montiert wird, dann ist das zwar im Moment grosszügiger, aber die Synode legt damit auch den Rahmen der Aufgaben, die der landeskirchlichen Organisation zugewiesen werden können, ein für alle Male verfassungsmässig fest. Im Weiteren ist zu Abs. 2 folgendes zu sagen: Die abweichenden Regelungen von Abs. 2 müssen zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchgemeinden vereinbart und von der Synode genehmigt oder in einem Gesetz festgelegt werden. Im Gespräch in der Fraktion Stadt sah man, dass die Kirchgemeinden in irgendeiner Form einbezogen werden müssen, z.B. indem sie Verantwortliche aus den Vorständen in die Synode wählen lassen. Aber wenn so vorgegangen wird, wie hier in Abs. 3 vorgesehen, dann wird eine Art Nebenparlament geschaffen, das sich in diesen Prozess einmischt und zwar in einer gewissen Verbindlichkeit. Der Antrag ist daher abzulehnen. Die Lösung hat faszinierende Elemente, die vielleicht in einer weiteren Diskussion weiter helfen können, aber es bildet sich hier noch keine Lösung ab, die die Situation wirklich zur Zufriedenheit der meisten verändern könnte.

Rosemarie Waldburger sagt zum ersten Teil des Vorschlags der Fraktion Stadt „Die Gemeinden entrichten einen Zehntel ihres Steuerertrages der Landeskirche zur Finanzierung der Aufgaben und Deckung der Bedürfnisse der landeskirchlichen Organisation“, dass dies die falsche Bezugsgrösse ist, da man von Einheiten des jährlichen Kirchensteuerertrags reden muss. Wenn bspw. eine Kirchgemeinde ihren eigenen Steuerfuss ansteigen lässt, erhöht sich dieser Zehntel. Bei der Lösung des Synodalrates bleibt der Kirchensteueranteil des Kantons gleich. Beim Antrag der Fraktion Stadt straft man diejenigen, die sowieso die Steuern erhöhen müssen. Zum anderen muss man dem Synodalrat die Möglichkeit geben Aufgaben und Finanzen in einen Bezug zu bringen. Man kann nicht einfach deckeln und immer mehr Aufgaben übertragen, aber nicht die Finanzen dazu geben. Dies ist nicht sinnvoll. Und schliesslich wurden in

der Synode nie leichtfertig Steuern erhöht, sondern es wurde immer sehr verantwortungsvoll diskutiert und die Erhöhung begründet. Deshalb werden nicht Mittel gesprochen, nur weil das möglich ist. Die Synode ist in den Gemeinden verankert und es ist ihr bewusst, was im Total möglich ist, ohne dass man jede Menge Kirchengaustritte provoziert. Deshalb ist der Antrag der Fraktion Stadt abzulehnen.

Ruth Burgherr sagt, dass der Vorschlag der Fraktion Stadt absolut unflexibel ist. Wenn Aufgaben delegiert werden, dann müssen auch die Finanzen dazu delegiert werden. Wie David A. Weiss sagte, wäre auch das Aufgabenniveau für alle Zeiten fixiert. Aufgaben und Finanzen müssen ausgewogen zugeteilt sein. Immer wieder wird mit dem Axiom höhere Steuern = Austritt operiert. Es ist ein Axiom und keine Tatsache. Mehrere Landgemeinden haben ihre Steuern in letzter Zeit erhöht und keine höhere Austrittsrate festgestellt. Die Diskussionen über den Steueranteil, der abgegeben werden muss, werden verschwinden wenn die landeskirchliche Organisation den Steuerfuss selbst festsetzen kann. Hingegen würde mit den "abweichende Regelungen" gemäss Abs. 3 zähe Diskussionen provoziert.

Peter Laube spricht zu beiden Anträgen. Er fragt, ob die Kommission ihren Antrag so meint, dass die Kirchengemeinde einerseits einen Steuerfuss und die Synode andererseits den Steuerfuss für die landeskirchliche Organisation festlegt und dann jeder Steuerpflichtige auf seiner Steuerrechnung nicht mehr einen Kirchensteuerbetrag hat sondern eine Kirchensteuer Gemeinde und eine Kirchensteuer Kanton. Eine solche zweifache Kirchensteuer könnte jemanden eher zu einem Kirchengaustritt bewegen. Zum Antrag der Fraktion Stadt sagt er, dass ein Zehntel nicht unbedingt grosszügig ist, da dies das ist, was es gemäss AFP im Vergleich mit der grössten Kirchengemeinde ab 2016 bereits geben wird. Es sind 0.25 Einheiten in der Kirchengemeinde Luzern üblich und 0,025 Einheiten sind ab 2016 für die Landeskirche angedacht. Das ist nicht unbedingt grosszügiger als heute, aber schon fix. Gerade wenn die landeskirchliche Organisation dann zusätzliche Aufgaben übernehmen würde, muss sie auch neue Mittel haben. Die vorgeschlagene Fixierung darf nicht so in der Verfassung stehen.

Werner Hofmann nimmt zum Votum von Ruth Burgherr Stellung. In der heutigen Zeit, wo der Steuerzahler ausserordentlich auf Steuererhöhungen sensibilisiert ist und im Kanton sehr viele politischen Gemeinden gezwungen sind, Steuererhöhungen zu machen, würde es den Kirchengemeinden sehr schlecht anstehen, ebenfalls mit Steuererhöhungen zu kommen. Es ist möglich, dass in ländlichen Gegenden beim Steuerzahler eine etwas andere Steuerphilosophie herrscht, aber in der Agglomeration ist es wesentlich anders. Der „normale“ Steuerzahler kann Steuern nur sparen, indem er den Austritt aus der Kirchengemeinde gibt.

Kurt Boesch möchte zuerst kurz etwas zum Antrag der Kommission Verfassungsrevision sagen. Neu ist es so, dass die landeskirchliche Organisation primär die Steuerhoheit erhält, weil in der Kantonsverfassung zuerst die Landeskirche geregelt und sekundär die Möglichkeit geschaffen wird, sich in Kirchengemeinden aufzuteilen. Die Landeskirche hat die Steuerhoheit. Aus diesem Grund ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass in der Verfassung klar stehen soll, wer den Steuerfuss für die landeskirchliche Organisation festlegt, nämlich die Synode. Der Verfassungsentwurf des Synodalrates zu Abs. 2 erschien der Kommission etwas unklar, die Kirchengemeinden erheben für die Bedürfnisse der Landeskirche die Kirchensteuern. Er fragt,

was dies bedeutet, ob es sich dabei um ein Inkassomandat handelt oder darin ein Verzicht auf die Steuerhoheit liegt. Es lässt sich daraus beides interpretieren. Dies wollte die Kommission klarstellen und so formulieren, dass es klar ist. Die persönliche Meinung von Kurt Boesch zum Antrag der Fraktion Stadt ist folgende: Der Vorschlag mit dem Zehntel des Steuerertrages ist auf den ersten Blick faszinierend, weil er sehr einfach ist. Aber es ist eine viel zu starre Lösung, die nicht innerhalb vernünftiger Frist abänderbar ist. Der Zehntel enthält zudem zwei grundlegende systematische Mängel. Nach neuerem Verständnis, wie es auch z.B. im Kanton mit der wirkungsorientierten Verwaltung festgelegt wurde, werden zuerst die Aufgaben festgelegt und in einem zweiten Schritt die notwendigen Finanzen zugesprochen, um diese Aufgaben zu erfüllen. Mit dem Steuerzehntel würde die alte Lösung wieder eingeführt, bei der man einen Betrag spricht und dann geschaut wird, was mit dem Geld getan werden kann. Das ist sicher falsch. Der zweite systematische Mangel betrifft Abs. 3 „abweichende Regelung“. Solche müssten zwischen der landeskirchlichen Organisation und den Kirchgemeinden vereinbart werden. In § 3 hat die Synode aber beschlossen, in einer synodalen Ordnung zu sein und alle wesentlich Entscheidungen in der Synode zu treffen. Bisher wurde immer gesagt, dass die Finanzen Sorgen machen. Daher sind Entscheide zu Finanzen bestimmt ganz wesentlich. Sie müssen demnach in der Synode fallen und nicht in irgendwelchen Verhandlungen neben der Synode und zwischen dem Synodalrat und einzelnen Kirchgemeinden ausgehandelt werden. Abgesehen davon ist nicht vorstellbar, wie der Synodalrat mit acht Kirchgemeinden auszuhandeln will, ob er mehr Geld erhält. So erhält man nie eine einheitliche Meinung. Deshalb ist der Antrag der Fraktion Stadt abzulehnen.

Daniel Schlup erklärt, dass der Antrag der Fraktion Stadt eine sehr spezielle Lösung vorschlägt. Wer zu dieser Ja sagt hebtel mit einem Schlag auch den Antrag des Synodalrates aus und macht gleichzeitig die Anträge der Kommission Verfassungsrevision überflüssig. Wer sich für die Fraktion Stadt-Lösung entscheidet, entscheidet sich im Grunde genommen für eine Art Paradigmenwechsel. Deshalb soll diese Frage geklärt werden, indem die Abstimmung zum Antrag der Fraktion Stadt vorgezogen wird. Wenn ein Ja resultiert, ist die Diskussion erledigt, bei einem Nein muss dann der Antrag der Kommission Verfassungsrevision dem synodalrätlichen Vorschlag gegenüber gestellt werden.

Der Antrag der Fraktion Stadt wird mit 45 zu 7 Stimmen bei einigen Enthaltungen abgelehnt.

Der Antrag der Kommission Verfassungsrevision obsiegt mit 46 zu 8 Stimmen bei einigen Enthaltungen gegenüber dem Antrag des Synodalrates.

Daniel Schlup sagt, dass noch eine Bereinigung zu erledigen ist. Es geht um § 27 Abs. 3 lit. d Ziff. 2. Es wurde gesagt, dass diese Bestimmung erst bereinigt werden kann, sobald bezüglich § 54 die Würfel gefallen sind. Es geht um Steuerfuss oder nicht Steuerfuss. Bei § 27 Abs. 3 lit. d Ziff. 2. hat die Kommission Verfassungsrevision eine Textänderung beantragt. So wie jetzt abgestimmt worden ist, ist es zwingend, dass der Antrag Kommission Verfassungsrevision zu § 27 übernommen wird.

Antrag Kommission Verfassungsrevision

³ Mit dem fakultativen Referendum ... verlangen, dass in folgenden Angelegenheiten der Synode eine Abstimmung durchgeführt wird:

-
- d. finanzielle Beschlüsse:
 2. den Kirchensteueranteil **Steuerfuss** der Konfessionsangehörigen für die landeskirchlichen Organisation;

Der Antrag der Kommission Verfassungsrevision betreffend § 27 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 wird stillschweigend genehmigt.

David A. Weiss erklärt, dass von Seiten des Synodalrats der nun neu formulierten § 54 Abs. 2 so interpretiert wird, dass in den Steuerrechnungen der Kirchenmitglieder nicht zwei Steuerbeträge zu finden sind. Es soll hier festgehalten werden, wie der Synodalrat das, was abgestimmt wurde versteht, insbesondere um sich auch gegenüber der Öffentlichkeit äussern zu können. Die Arbeit soll mit dem erwähnten Verständnis weiter gehen.

§54 lautet nun wie folgt:

§ 54 Steuerbezug

¹ Die Kirchgemeinden legen ihren Steuerfuss fest.

² Die Synode legt den Steuerfuss für die landeskirchliche Organisation fest.

~~Als Teil der Landeskirche erheben die Kirchgemeinden für ihre Bedürfnisse sowie für diejenigen der landeskirchlichen Organisation die Kirchensteuern.~~

³ ~~Die Synode beschliesst jährlich den Kirchensteueranteil der Konfessionsangehörigen für die landeskirchliche Organisation. Der Anteil für die landeskirchliche Organisation berechnet sich in Einheiten des jährlichen Kirchensteuerertrags.~~

Daniel Schlup stellt folgenden Ordnungsantrag: Beim Durchrechnen ergibt sich, dass noch fünf Abstimmungen zu bewältigen sind. Es geht auch noch um den Finanzausgleich. Aufgrund der langen Sitzungsdauer ist eine gewisse Ermüdung feststellbar. Es wäre ihm persönlich daher nicht recht, etwas "durchzupeitschen". Insbesondere gibt es noch Rückkommensanträge, evtl. kommen noch welche dazu, die zu behandeln sind und auch die Schlussabstimmung soll sauber bewältigt werden. Die Synode soll daher jetzt geschlossen werden. Sie wird am 13. Dezember 2014 das nächste Mal tagen.

Der Ordnungsantrag von Daniel Schlup wird einstimmig angenommen.

Der Synodepräsident schliesst die 100. Sitzung der Synode um 16.50 Uhr.

Luzern, 31. Mai 2015

Daniel Schlup
Synodepräsident

Martha Schärli
Synodese­kretärin

Peter Laube
Synodese­kretär

Peter Möri
Synodalse­kretär